

20. I. 1917

20  
ASA**Die Versorgung mit Lebensmitteln.****Postpakete mit Lebensmitteln und die Z.-E.-G.**

~ Berlin, 19. Jan. (Telegr.) Der Reichszankler hat Weisung erteilt, alle Postpaketendungen aus den Niederlanden und Dänemark mit Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern — einzeln oder mit andern Waren gemischt — vom 1. Januar 1917 an zu beschlagnahmen und Anträgen auf Freigabe nicht mehr stattzugeben. Über die Gründe dieser Maßregel wird uns mitgeteilt: Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. erfüllt mit der Beschlagnahme der aus dem Auslande in Postsendungen eingeführten Lebensmittel lediglich eine ihr von Gesetzes wegen übertragene Pflicht; denn ihr ist vom Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen worden, die Einfuhr einer Reihe wichtiger Lebensmittel aus dem Auslande, darunter der obengenannten, einheitlich durchzuführen. Diese Aufgabe löst die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., indem sie durch ihre Vertreter im neutralen Ausland die erwähnten Lebensmittel aufkauft und sie nach Deutschland bringt. Dabei muß sich die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in den Grenzen halten, die von den neutralen Staaten für die Ausfuhr nach Deutschland gezogen sind; sie kann nicht beliebig große Mengen Lebensmittel aus Holland oder Dänemark oder aus den andern neutralen Ländern nach Deutschland hereinbringen, sondern die Regierungen dieser Länder lassen, um die Ernährung ihrer eignen Bevölkerung sicherzustellen, für einen bestimmten Zeitraum nur ziffermäßig genau festgesetzte Mengen der betreffenden Warengattungen zur Ausfuhr nach Deutschland zu. Um diese Mengen ausführen zu können, bedarf es der Erteilung einer Erlaubnis — eines sogenannten Konsentes — seitens der neutralen Regierung. Über diese festbestimmten Mengen — die sogenannten Konsentmengen — hinaus können Lebensmittel nach Deutschland nicht gelangen; auch jedes Pfund Butter oder Käse usw. in einem Postpaket, welches der Privatmann aus Holland oder Dänemark — ohne Unterschied ob gekauft oder geschenkt — erhält, wird zur Ausfuhr nur nach Erteilung eines Konsentes zugelassen. Es werden mithin auch diese Geschenkendungen von der neutralen Regierung auf die Deutschland zustehende ziffermäßig begrenzte Gesamtmenge angerechnet und bilden keineswegs eine Vermehrung der Gesamteinfuhr nach Deutschland. Hieraus folgt: Je mehr Postpakete mit Lebensmitteln nach Deutschland gehen, desto geringer wird die Einfuhr der von Reichs wegen mit diesem Teile der Lebensmittelversorgung beauftragten Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., die durch ihre Auslandsvertretungen in der Lage ist, die von den neutralen Regierungen Deutschland zugewilligten Lebensmittelmengen restlos zu erfassen und nach Deutschland hereinzubringen. Da nun die Einfuhr durch Postsendungen einen sehr großen Umfang angenommen hat, so würde damit der Zweck, den die Vereinheitlichung der Einfuhr in der Hand der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. verfolgt, vereitelt werden. Der Zweck ist, eine möglichst gleichmäßige Verteilung aller eingeführten Lebensmittel unter alle Kreise des Volkes sicherzustellen. Würde die private Einfuhr von Lebensmitteln ungehindert gestattet werden, so würde jeder, der ein Paket aus dem Auslande erhält, sich einen Sondervorteil auf Kosten der Gesamtheit verschaffen. Dies sind die Gründe, die zu einer allgemeinen Beschlagnahme der oben genannten Artikel, auch wenn sie in Postpaketen enthalten sind, mit Notwendigkeit führen, und die es nicht gestatten, daß Ausnahmen gemacht werden. Der Bezug von andern Waren als den genannten aus den neutralen Ländern wird von Vorstehendem nicht berührt, ebenso nicht der Bezug von

Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern aus Schweden, Norwegen und der Schweiz. Diese werden vielmehr, wenn sie in kleinen Mengen nach Deutschland eingeführt werden, in der Regel freigegeben und bedürfen nur der Anmeldung bei der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der sonst zuständigen Stelle.